

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Bremen

5 C 120/22

Verkündet am 09.02.2023

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

SOS Recht GmbH, vertr.d.d. GF Aylin Ludwig, Pflugstr. 7, 10115 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltsgesellschaft Mueller.legal MüllerRechtsanwälte Partnerschaft,
Mauerstr. 66, 10117 Berlin

Geschäftszeichen:

gegen

Ryanair DAC, v.d.d. CEO Michael O`Leary,
Corporate Office, Airside Business Park, IE 00000 Swords, Co. Dublin IRLAND

Beklagte

hat das Amtsgericht Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 19.01.2023 durch die Richterinnen am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 08.09.2022 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Säumniskosten, die die Beklagte zu tragen hat.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird nach §§ 313a, 511 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen das klagestattgebende Versäumnisurteil vom 08.09.2022 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden und hat in der Sache Erfolg.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch aus abgetretenem Recht (§ 398 BGB) auf Ausgleichszahlungen in Höhe von 250,00 € gem. Art. 5, 7 Abs.1 EG-Verordnung Nr. 261/2004.

Zwar hat die Beklagte unstreitig den am von Bremen nach Vilnius mit einer Verspätung von mehr als 4 Stunden durchgeführt. Der dadurch begründete Ausgleichsanspruch ist jedoch gemäß Art. 5 Abs. 3 EG-Verordnung Nr. 261/2004 entfallen. Danach ist ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 EG-Verordnung Nr. 261/2004 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung/erhebliche Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Das Amtsgericht Bremen führt in seinem Urteil vom 25.11.2022 (Az. 25 C 175/22) zu dem ebenfalls um mehr als 4 Stunden verspäteten Vorflug von Vilnius nach Bremen aus: *„Außergewöhnliche Umstände liegen ausweislich des Erwägungsgrundes 15 regelmäßig dann vor, wenn „eine Entscheidung des Flugverkehrsmanagements zu einem einzelnen Flugzeug an einem bestimmten Tag zur Folge hat, dass es bei einem oder mehreren Flügen des betreffenden Flugzeugs zu einer großen Verspätung, einer Verspätung bis zum nächsten Tag oder zu einer Annullierung kommt, obgleich vom betreffenden Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verspätungen oder Annullierungen zu verhindern“. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.*

Die Beklagte hat sich darauf berufen, dass der streitgegenständliche Flug nicht pünktlich durchgeführt werden konnte, weil das eingeplante Fluggerät nicht rechtzeitig vor dem geplanten Startzeitpunkt zur Verfügung stand, sondern aufgrund einer Flugstörung auf dem unmittelbaren Vorflug nach Riga umgeleitet werden musste und nach Durchführung eines sog. Positionsfluges erst um 15:25 UTC (entsprechend 18:25 Ortszeit) zur Verfügung stand. Grund der Umleitung war – insoweit unwidersprochen – die Entscheidung des Piloten des Vorfluges, aus Sicherheitsgründen aufgrund Nebels nicht am vorgesehenen Flughafen Vilnius landen zu können. Dies ergibt sich auch aus dem von der Beklagten vorgelegten Air Safety Report des Piloten. Danach entschied sich der Pilot nach einem vergeblichen Landeanflug (weil kein Sichtkontakt zu Landebahn und Positionslichtern hergestellt werden konnte) und einer Warteschleife bei sich verschlechternden Sichtverhältnissen keinen erneuten Landeanflug vorzunehmen. Damit steht zur Überzeugung des Gerichtes bindend fest, dass aufgrund widriger Wetterbedingungen die Maschine der Beklagten den Flughafen Vilnius aus Sicherheitsgründen nicht anfliegen konnte. Die in der konkreten Situation unter professioneller Einschätzung des Piloten getroffene Entscheidung ist grundsätzlich hinzunehmen und kann auch dann nicht nachträglich in Frage gestellt werden, wenn eine nachträgliche Analyse eine mögliche Hand-

lungsalternative ergibt (vgl. LG Kleve, Urt. v. 07.04.2011 - 6 S 116/10, AG Geldern Urt. v. 3.8.2011 – 4 C 242/09, BeckRS 2011, 20576, beck-online).

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Beklagte nicht alle in der Situation zur Verfügung gestandenen zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte, die Verspätung für die Flugpassagiere möglichst gering zu halten.

Richtig wendet die Beklagte ein, dass sie nicht verpflichtet ist, an jedem Flughafen eine einsatzfähige Ersatzmaschine vorzuhalten. Nicht gefolgt werden kann dem von der Beklagten standardmäßig geäußerten Argument, sie sei nicht verpflichtet, einen Subcharter einer Ersatzmaschine zu prüfen. Vielmehr muss die Beklagte – wie jedes andere ausführende Luftfahrtunternehmen – auch diese Möglichkeit in Erwägung ziehen und im Einzelfall prüfen. Soweit sie sich auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit berufen will, muss sie nach Prüfung im Einzelfall die entsprechende Kalkulation offenlegen. Ein pauschaler Verweis auf das Geschäftsmodell einer „low-cost“ Airline oder einer grundsätzlich aufgrund der individuellen Tarifgestaltung nicht vorhandenen Kapazitätsreserve kann nicht zu einem Dispens von den Verpflichtungen der allgemeingültigen FluggastrechteVO führen. Im vorliegenden Fall allerdings überzeugt das Argument, ein Subcharter hätte keine Verringerung der Verspätung herbeiführen können, da aufgrund der herrschenden Wetterverhältnisse das Bereitstellen eines anderen Fluggerätes auf dem örtlichen Flughafen kaum möglich gewesen sein dürfte.“

Dem schließt sich das erkennende Gericht vollinhaltlich an. Die Verspätung des hier streitgegenständlichen Fluges geht ebenfalls auf die Problematik der Umleitung des Fluggerätes wegen der am Flughafen Vilnius herrschenden schlechten Sichtverhältnisse auf dem Vor-Vorflug (Chania – Vilnius) nach Riga zurück, die zur Überzeugung des Gerichts durch den Air Safety Report des Piloten belegt sind. In der zur Verfügung stehenden Zeit einen Subcharter zu beauftragen, der eine frühzeitigere Beförderung von Bremen nach Vilnius hätte ermöglichen können, hält das Gericht für lebensfremd. Im Ergebnis geht die Verspätung daher auf außergewöhnliche Umstände zurück, die die Beklagte von ihrer Pflicht zur Ausgleichszahlung befreien (so auch AG Bremen, Urteil vom 07.12.2022, AZ.: 18 C 106/22).

Die Klage war mithin abzuweisen. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs.1, 344, 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht Bremen zugelassen worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides statt ist nicht zulässig.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim **Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen**, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bremen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bremen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Bremen, 14.02.2023

*als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder
mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.*